



**Genehmigungsbescheid**  
**Shell Deutschland Oil GmbH Werk Wesseling**  
vom 05.11.2015  
53.0070/14/9.2.1/Od/Ru

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung des Tanklagers  
Bau 311 (Anlagen Nr.: 0025)



<b>1</b>	Tenor .....	3
<b>2</b>	Kostenentscheidung .....	5
<b>3</b>	Kostenfestsetzung .....	5
<b>4</b>	Begründung .....	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung .....	5
4.2	Verfahren .....	6
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	9
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) .....	11
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) .....	14
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) .....	14
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3) .....	15
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG .....	15
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	17
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	23
<b>5</b>	Nebenbestimmungen .....	24
5.1	Allgemeines .....	24
5.2	Lärmschutz .....	24
5.3	Luft .....	26
5.4	Vorbeugender Gewässerschutz .....	26
5.5	Kathodisches Schutzsystem .....	28
5.6	Bodenschutz .....	29
5.7	Bau- und Planungsrecht .....	30
<b>6</b>	Hinweise .....	31
<b>7</b>	Rechtsbehelfsbelehrung .....	31

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH**  
**Ludwigshafener Straße 1**  
**50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 05.11.2014 die Genehmigung zur Änderung des

Tanklagers Bau 311 (Anlage Nr. 0025)  
(Nr. 9.2.1 und 9.37 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Errichtung und den Betrieb einer oberirdischen Rohörlingleitung.
- Die Einbindung der Rohörlingleitung durch Zuleitungen zu den Rohölübergabepunkten und den Rohöltanks.
- Den Bau bzw. die Installation von Streckenschiebern, VAWS-Auffangflächen, Rohrbrücken, Querträgern und Armaturen sowie Änderungen von vorhandenen VAWS-Auffangflächen und Wiederverwendung von Tankschiebern.
- Die Einbindung der neuen Anlagenteile in das MSR-System des Tanklagers Bau 311.
- Die Erweiterung der Fläche des Tanklagers Bau 311 um ca. 2.650 m<sup>2</sup>.
- Die Außerbetriebnahme der bestehenden, unterirdischen Rohörlingleitung und Ausbindung aus dem bestehenden Anlagenverbund.

- Die Demontage der oberirdischen Abschnitte der bestehenden Rohörlingleitung inklusive der vorhandenen Armaturen und E-MSR-Technik.
- Die Errichtung und Betrieb von drei zusätzlichen Pumpen UP-31184 und UP-31185 (für die Tanks TA-91, TA-92 und TA-94) und UP-31183 (für den Tank TA-194) mit VAWS-Auffangflächen, Pumpenarmaturen, Rohrleitungen, und Rohrleitungsunterstützungen sowie Änderungen der E-MSR-Technik.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW  
(Az.: 000551-14-01 vom 15.12.2014)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0070/14/9.2.1/8a/Od/Ru vom 30.03.2015 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

## **2 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 24.10.2014 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311 (Anlage-Nr.0025) der Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 ein.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Die Errichtung und den Betrieb einer oberirdischen Rohörlingleitung.
- Die Einbindung der Rohörlingleitung durch Zuleitungen zu den Rohölübergabepunkten und den Rohöltanks.
- Den Bau bzw. die Installation von Streckenschiebern, VAWS-Auffangflächen, Rohrbrücken, Querträgern und Armaturen sowie Änderungen von vorhandenen VAWS-Auffangflächen und Wiederverwendung von Tankschiebern.
- Die Einbindung der neuen Anlagenteile in das MSR-System des Tanklagers Bau 311.
- Die Erweiterung der Fläche des Tanklagers Bau 311 um ca. 2.650 m<sup>2</sup>.
- Die Außerbetriebnahme der bestehenden, unterirdischen Rohörlingleitung und Ausbindung aus dem bestehenden Anlagenverbund.

- Die Demontage der oberirdischen Abschnitte der bestehenden Rohörlingleitung inklusive der vorhandenen Armaturen und E-MSR-Technik.
- Die Errichtung und Betrieb von drei zusätzlichen Pumpen UP-31184 und UP-31185 (für die Tanks TA-91, TA-92 und TA-94) und UP-31183 (für den Tank TA-194) mit VAWS-Auffangflächen, Pumpenarmaturen, Rohrleitungen, und Rohrleitungsunterstützungen sowie Änderungen der E-MSR-Technik.

Mit dem Vorhaben sollen u.a. dazu dienen, die vorhandenen unterirdischen Leitungen, die zur Einlagerung von Rohöl zwischen den beiden Rohölübergabepunkten und den neun Rohöltanks dienen, durch neue oberirdische Leitungen zu ersetzen.

## **4.2 Verfahren**

### Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Tanklager Bau 311 (Anlage 0025) ist der Nr. 9.2.1 und 9.37 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Tanklagers Bau 311 zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (9.2.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen.

Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung des Tanklagers Bau 311 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 9.2.1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fallen (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 23.03.2015 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

### Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

#### Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 24.10.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311 gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Rhein-Erft-Kreis
  - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 52 (Bodenschutz)
  - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)



- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

#### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

#### **4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### Luftverunreinigungen

##### Gefasste Quelle (TNV)

Gefasste Quellen sind von den im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen nicht betroffen.

##### Diffuse Quellen

Die Genehmigungsbehörde hat unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. **5.3.1 bis 5.3.3** keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

##### Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung des Tanklagers Bau 311 im Tenor dieses Bescheides verursachen keine zusätzlichen Gerüche.

##### Geräusche

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde dem Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Köln, das dem Antrag beigefügte Geräuschimmissionsgutachten der Firma Müller BBM vom 29.09.2014 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme vom 23.01.2015 des Mess- und Prüfdienstes beinhaltet Fragen und Anmerkungen bezüglich des o.a. Gutachtens. Der Mess- und Prüfdienst hat dort u.a. wie folgt angemerkt:

- 1.) In der Prognose wurde angegeben, dass an den 4 Messtagen zur Ermittlung der Prognoseeingangsdaten die am südlichen Rand des Tanklagers 311 liegenden Tanks TA 199 und TA 298 nicht in Betrieb waren. Ersatzweise zieht der Gutachter die Messergebnisse der Tanks TA 198 bzw. TA 299 heran. Bei den beiden Ersatztanks handelt es sich allerdings nicht wie beim Tank 298 um einen Rohöltank. In wie weit eine Übertragbarkeit der Messergebnisse dennoch möglich und sinnvoll ist, hängt nicht nur davon ab, ob die Tanks, wie in der vorliegenden Prognose angegeben baugleich sind, sondern auch davon, welches Medium sich darin befindet, ob die gleichen Pumpen in Betrieb sind, ob diese mit den gleichen Leistungen betrieben werden etc. Dies erscheint insbesondere auch deshalb bedeutsam, weil es sich dabei um die beiden Tanks handelt, welche dem kritischen Immissionsort IO 9 an der Ehlenstraße 16 am nächsten liegen.

Dem Mess- und Prüfdienst liegen keine ausreichenden Kenntnisse darüber vor, ob die für die beiden Tanks TA 198 und TA 299 ermittelten Messwerte für eine Übertragbarkeit geeignet sind. Es wird daher empfohlen dies kritisch zu hinterfragen, bzw. einen messtechnischen Nachweis durch Messung an den Tanks TA 199 und TA 298 nachzufordern.

- 2.) Unter 6.2.3 der Prognose ist angegeben, dass die vermessenen Tanks inkl. der Pumpen und Ruhrwerke nach Angaben des Auftraggebers in einem bestimmungsgemäßen repräsentativen Normalbetrieb betrieben wurden. Nach Nr. 6.4 TA Lärm ist für die Beurteilung der Nacht die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgebend. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Betriebszustand tatsächlich erfasst wurde.

Die o.a. Stellungnahme wurde der Antragstellerin mit der Bitte zugesandt, die kritischen Fragen nachvollziehbar zu beantworten. Die Antwort des Gutachters zu den o.a. Ausführungen vom 12.02.2015 wurde dem Mess- und Prüfdienst zur

Stellungnahme vorgelegt. Schließlich hat der Mess- und Prüfdienst mit Stellungnahme vom 03.03.2015 festgestellt, dass der vorliegenden Immissionsprognose unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 12.02.2015 gefolgt werden kann, dass im Genehmigungsbescheid entsprechende Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Geräuschemissionen und Messung der Immissionen an den maßgeblichen Immissionspunkten festgelegt werden. Bezüglich der detaillierten Ausführungen verweise ich auf die Verwaltungsakte zum Genehmigungsverfahren.

Aus der dem Antrag beigefügten schalltechnischen Betrachtung der geplanten Änderung durch die Firma Müller BBM vom 29.09.2014 (Berichtnr.: M117059/02) geht damit nachvollziehbar hervor, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen sind.

Der u.a. Tabelle 1 sind die Ergebnisse der o.a. schalltechnischen Betrachtung zu entnehmen.

**Tabelle 1: Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung**

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel nachts [dB (A)]
	tags	nachts	$L_{r,N}$
IO 1 (Lülsdorf, Uferstraße)	60	45	25
IO 2 (Niederkassel, Kanalweg)	60	45	23
IO 3 (Urfeld, In der Mohle)	60	45	26
IO 5 (Wesseling, Moselstraße)	60	45	33
IO 6 (Wesseling, Rodderweg)	60	45	16
IO 7 (Urfeld, Kreuz Knippchen)	60	45	34
IO 8 Wesseling – Liebigstraße 14	60	45	33
IO 9 Wesseling – Ehlenstraße 16	60	45	40

Die Immissionsbeiträge der gesamten Anlage „Tanklager Bau 311“ an den maßgeblichen Immissionspunkten IO 1 bis IO 8 liegen in der Nachts um mehr als 10

dB[A] unter dem zulässigen Richtwert. Die o.a. maßgeblichen Immissionspunkte liegen damit gemäß der Nr. 2.2 TA-Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der o.a. Anlage.

Für den maßgeblichen Immissionspunkt IO 9 (Ehlenstraße 16) konnte der Gutachter in der Prognose nachvollziehbar darstellen, dass die Gesamtbelastung als Summe aus der ermittelten Vorbelastung mit 39 dB(A) und der Zusatzbelastung der geänderten Anlage mit 40 dB(A) einen Wert von 43 dB(A) nachts nicht überschreitet und damit deutlich unter dem zulässigen Richtwert von 45 dB(A) liegt.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

#### Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geänderten Anlage keine Erschütterungen aus.

#### Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Tanklagers Bau 311 nicht auf.

#### **4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

#### **4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

#### **4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**

##### **4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

###### Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 26.03.2015 (Gutachtennr.: 1406.9.2.) festgestellt, dass die



Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

#### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Mit Stellungnahme vom 09.12.2014 teilte die Obere Bodenschutzbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen.

Da das Vorhaben örtlich Bereiche tangiert, in denen ältere Boden- und Grundwasserschäden durch Sanierungs- und Monitor-Maßnahmen überwacht werden, hat die Obere Bodenschutzbehörde empfohlen, die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beteiligen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises hat mit Stellungnahme vom 13.01.2015 mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

Sowohl die Obere als auch die Untere Bodenschutzbehörde haben Nebenbestimmungen formuliert, die unter **Nr. 5.6** dieses Bescheides aufgeführt sind.

Da es sich hierbei nicht um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 handelt, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach §10 Abs.1a BImSchG vorzulegen.

#### 4.3.6.2 Gewässerschutz

##### Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an. Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Mit Stellungnahme vom 26.11.2014 (Az.:54.0070/9.2.1\_fn) teilte die Obere Wasserbehörde mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen das im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Vorhaben keine Bedenken bestehen.

##### Vorbeugender Gewässerschutz

Die Antragstellerin hat für die folgende VAWS-Anlage und Anlagenteile in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, dass die Anforderungen nach §3 VAWS NRW erfüllt sind:

Anlage/Anlagenteil	WGK	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Art der Rückhaltung
a.) Rohörling mit Rohrleitungsanschlüssen an die vorhandenen Rohöltanks im Tankfeld 311 incl. Beton-auffangwannen zur Rückhaltung der Tropfverluste	3	610	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Bauart der Rohrleitungen und der Ausrüstung der Armaturen ist kein Rückhaltevolumen erforderlich. Die Rohrleitung entspricht dem Rohrleitungstyp 1 der ATV-DWK-A 780-Teil 1</li> <li>• Rückhaltevolumen Betonauffangflächen: R1 berechnet nach TRwS 785</li> </ul>
b.) neue und geänderte Pumpen und Pumpentassen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückhaltevolumen Betonauffangflächen: R1 berechnet nach TRwS 785</li> </ul>

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – hierzu gehört auch das Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen darüber hinaus gemäß § 62 Abs. 3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Von der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß § 62 WHG geprüft.

In einem den Antragsunterlagen beigelegten Gutachten vom TÜV Rheinland vom 12.02.2015 (Berichtnummer: 641/137704/124361884/02.2015) bestätigt der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, dass die Rohörlingleitung incl. der neuen und erweiterten Auffangwannen in der vorgesehenen Bauart die Anforderungen des §3 VAWS erfüllt.

Gemäß §3 Abs.9 VAWS.NRW können für oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen gemäß Nr. 3 Absatz 2 VAWS durch Anforderungen an Maßnahmen organisatorischer und / oder technischer Art ersetzt werden, die aus einer Gefährdungsabschätzung hervorgehen. Gemäß den Ausführungen unter Nr.1 der Technischen Regel ATV-DVWK-A780, kann auf eine Gefährdungsabschätzung verzichtet werden, wenn die entsprechenden Rohrleitungen zum Transport von Stoffen der WGK 2 bzw. WGK 3 einer der dort aufgeführten Rohrleitungstypen entsprechen und die geltenden Anforderungen erfüllt.

Die von der Antragstellerin beantragte Rohörlingleitung dient dem Transport von Rohöl. Nach eigener Einschätzung hat die Antragstellerin den Stoff „Rohöl“ der WGK 3 zugeordnet. Weiterhin sollen die Rohrleitungen ohne Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen unter den Rohrleitungen und ohne Rückhaltemaßnahmen errichtet werden. Da betriebsbedingte Tropfverluste beim An- und Abkuppeln von Schläuchen an Entleerungsarmaturen und bei Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht

ausgeschlossen werden können, hat die Antragstellerin Auffangwannen geplant, die die o.a. Tropfverluste ggfs. auffangen sollen.

Nach Ausführungen des o.a. TÜV-Gutachtens entspricht die geplante Rohörlingleitung dem Rohrleitungstyp 1 der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780; Anlage 1, Armaturengruppe A. Für diesen Rohrleitungstyp schreibt die o.a. technische Vorschrift keine Rückhaltungsmaßnahmen und keine Dichtflächen vor. Allerdings sind die Infrastrukturellen Maßnahmen I1 und I2 der Nr. 4.2.4 der o.a. Technischen Regel einzuhalten.

Für die Bemessung und den Nachweis des erforderlichen Rückhaltevolumens der o.a. Auffangwannen wurde das Volumen R1 wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, nach der DWA-A 785 und das anfallende Niederschlagswasser nach DWA-A 779 berücksichtigt. Der in den Antragsunterlagen unter Kapitel 7 durchgeführte Nachweis des R1-Rückhaltevolumens nach den Vorgaben der DWA-A 785 ist nachvollziehbar und plausibel, so dass die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Dimensionierung der o.a. Rückhaltewannen hat.

Die Antragstellerin konnte weiterhin nachvollziehbar darstellen, dass bezüglich der Dichtheit der o.a. Auffangwannen die Anforderungen der DWA-A-786 eingehalten werden.

Des Weiteren konnte die Antragstellerin auch bezüglich der neuen Pumpen und Pumpentassen nachvollziehbar darstellen, dass alle Anlagenteile die Anforderungen des §3 VAWS-NRW erfüllen.

Damit hat die Prüfung des o.g. Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ergeben, dass die o.g. Rohörlingleitung, Auffangwannen, Pumpen und Pumpentassen die Vorgaben des §3 VAWS NRW unter der Voraussetzung erfüllen, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.4 dieses Bescheides eingehalten werden.

#### Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für den Bereich des Tanklagers Bau 311 ergeben.

### Rohrfernleitung

Da die Änderungen an den Rohrleitungen vor der Schnittstelle zwischen Tanklager und Rohrfernleitungsbetrieb stattfinden, teilte die für Rohrfernleitung zuständige Obere Wasserbehörde mit E-Mail vom 08.11.2014 mit, dass das Rohrfernleitungsrecht von den im Tenor aufgeführten Änderungen der Anlage nicht berührt sei und deshalb keine Bedenken gegen die Umsetzung der Änderungen bestehen.

#### **4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Naturschutzrechtliche Belange sind von den Änderungen der Anlage nicht betroffen.

#### **4.3.6.4 Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 15.12.2014 (Az.: 00551-14-01) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

#### 1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

#### 2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Tanklagers Bau 311

#### 3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

#### 4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

#### 5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

#### 6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die

beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

#### **4.3.6.5 Bauordnungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 15.12.2014 (Az.: 00551-14-01) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.7** eingehalten werden aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

#### **4.3.6.6 Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 22.12.2014 (Az.:37/ABa) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Feuerwehr der Stadt Wesseling nicht formuliert.

#### **4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 28.11.2014 (Az.:55883-G-140-14-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

#### **4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

**5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

**5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

**5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

### **5.2 Lärmschutz**

**5.2.1** Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.



Das von der Genehmigung erfasste Tanklager Bau 311 ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von der gesamten Anlage einschließlich der zugeordneten Aggregate der von ihr verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) des Tanklagers Bau 311 nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
IO1	Lülsdorf - Uferstr/Ecke Burgstraße	25	25
IO2	Niederkassel - Kanalweg südlich Rathausstraße	23	23
IO3	Urfeld - In der Mohle	26	26
IO5	Wesseling - Moselstraße	33	33
IO6	Wesseling - Rodderweg/Ecke Luziastraße	16	16
IO7	Urfeld - Kreuz Knippchen/Ecke Weg	34	34
IO8	Wesseling Liebigstraße 14	33	33
IO9	Wesseling – Ehlenstraße 16	40	40

**5.2.2** Die Pumpen UP-31183; UP-31184 und UP-31185 dürfen einen maximalen Schallleistungspegel von jeweils  **$L_{WA} = 91 \text{ dB(A)}$**  nicht überschreiten.

**5.2.3** Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 und 5.2.2 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war.

**5.2.4** Die Messung aus Nebenbestimmung der **Nr. 5.2.3** ist bezüglich der Geräuschemission bei dem ungünstigsten Betriebszustand der Anlage durchzuführen. Im Hinblick auf den Immissionspunkt IO 9 (Wesseling Ehlenstraße 16) müssen dabei insbesondere drei der Tanks TK 199; TK 296, TK 298 und TK 299 in Betrieb sein.

### **5.3 Luft**

**5.3.1** Neuinstallierte und geänderte Flanschverbindungen in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 gehandelt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse L<sub>0,01</sub> zu führen.

**5.3.2** Neuinstallierte und geänderte Pumpen in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen sind mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder mit Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

**5.3.3** Neuinstallierte oder geänderte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

### **5.4 Vorbeugender Gewässerschutz**

**5.4.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAwS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

- 5.4.2** Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAWS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m<sup>3</sup> Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAWS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.4.3** Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die VAWS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.
- 5.4.4** Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 5.4.5** Die gemäß Antrag zu errichtenden Betonflächen sind nach DIN 1045-2:2001-07 Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des DAfStb in der zur Zeit gültigen Fassung auszuführen.
- 5.4.6** Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2001-07
  - Festigkeitsklasse  $\geq C 30/37$
  - Wasserzementwert  $w/z \leq 0,5$
- 5.4.7** Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der DAfStb-Richtlinie in der zur Zeit gültigen Fassung zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**5.4.8** Zum Nachweis der infrastrukturellen Maßnahmen (I2) der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage ein Alarm- und Maßnahmenplan vorzulegen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen bei Undichtigkeiten bzw. Leckagen der Rohrleitung beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

**5.4.9** Die im folgenden aufgeführten bauaufsichtlichen Zulassungen, Übereinstimmungszertifikate und Spannungsanalysen die die Eignung der Anlagen und Anlagenteile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen sind vor Inbetriebnahme dem Gutachter vorzulegen:

Anlagen bzw. Anlagenteil	Nachweis
Betonflächen	Übereinstimmungszertifikat 15.32. Bauregelliste A
Neue Rohörlingleitung	Spannungsanalyse
Fugenabdichtungsmasse	Europäische technische Zulassung ETA 10/0150

## **5.5 Kathodisches Schutzsystem**

**5.5.1** Das lokale kathodische Schutzsystem (LKS) des Tanklagers ist technisch so anzupassen, z.B. durch Installation zusätzlicher Lokalanoden, dass das nötige Schutzpotential nach Errichtung der neuen Betonfundamente erreicht wird. Die Maßnahmen sind mit einem Sachverständigen für die Prüfung von kathodischen Korrosionsschutzsystemen abzustimmen.

**5.5.2** Unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Rohörlingleitung sind die Anpassungen am LKS-System abzuschließen und einer Sonderprüfung durch einen Sachverständigen für die Prüfung von kathodischen Korrosionsschutzsystemen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde bis spätestens 12 Wochen nach der Inbetriebnahme der Rohörlingleitung vorzulegen.

## **5.6 Bodenschutz**

- 5.6.1** Im Falle einer Leckage sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die beaufschlagten Rückhalteräume ordnungsgemäß zu entleeren und zu säubern. Im Falle einer Leckage über unversiegeltem Grund sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu begrenzen und um das Ausmaß des Schadens festzustellen.
- 5.6.2** Die auf dem Tankfeld befindlichen Grundwassermessstellen (B202, B206, B209, B216 - B218, B219, B222, B224 - B232, B236 – B238, B251 – B253 und B282 – B285) und Sanierungsbrunnen (E1 – E6) dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Sollten dennoch Beschädigungen oder Zerstörungen der Messstellen oder Brunnen stattfinden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich zu informieren. In Absprache mit der Bodenschutzbehörde ist ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
- 5.6.3** Bei Verdacht auf Beschädigungen ist eine Grundwassermessstelle oder ein Sanierungsbrunnen auf dessen Funktionalität prüfen zu lassen.
- 5.6.4** Die Erdbaumaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten. Über die Begleitung ist ein Bericht einschließlich Fotodokumentation zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zeitnah vorzulegen. Bodenverunreinigungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- 5.6.5** Der mit der Begleitung beauftragte Gutachter sowie der Beginn der Erdbaumaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

## **5.7 Bau- und Planungsrecht**

- 5.7.1** Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.
- 5.7.2** Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.7.3** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 5.7.4** Die Fertigstellung des Rohbaus- und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## **6 Hinweise**

- 6.1.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.1.2** Bei Bodenaushub, der nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält, ist im Falle der nicht-ordnungsgemäßen Entsorgung oder im Falle des Wiedereinbaus das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen (vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV).
- 6.1.3** Der Einbau von Recyclingmaterialien bedarf gem. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 - zu beantragen ist.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)